

Mitteilungen aus dem Gesamtpersonalrat Nr. 4-2011

Warum Personalratswahlen?

Am 22. und 23. Mai 2012 finden in allen Dienststellen des Landes Hessen Personalratswahlen statt. Die Beschäftigten wählen zu diesem Termin turnusmäßig ihre Personalvertretung für die nächsten vier Jahre.

Personalräte geben auf allen Ebenen den Beschäftigten eine Stimme gegenüber der Dienststellenleitung. Sie achten darauf, dass rechtliche Vorschriften, die zu Gunsten der Beschäftigten bestehen, eingehalten werden. Sie wachen darüber, dass die Beschäftigten gleich und gerecht behandelt werden. Sie nehmen Beschwerden entgegen und wirken darauf hin, dass Missstände von der Dienststelle beseitigt werden. Sie vermitteln in Konflikten. Sie starten Initiativen, um Arbeitsbedingungen zu verbessern. Sie sind meist besser informiert und geben diese Informationen weiter. Sie beraten und helfen ihren Kolleginnen und Kollegen bei dienstlichen Fragestellungen.

Nicht nur bei personellen Entscheidungen wie Einstellungen, Versetzungen, Abordnungen, Besetzung von Funktionsstellen haben sie ein Mitbestimmungsrecht. Ebenso wichtig ist ihr Mitbestimmungsrecht bei sozialen Angelegenheiten wie zum Beispiel der Einführung von Maßnahmen, die der Hebung der Arbeitsleistung dienen oder die Arbeitsplätze umgestalten sollen.

Aktive Personalräte benötigen die Unterstützung der Beschäftigten. Wenn sie auch nach dem Gesetz nicht benachteiligt werden dürfen, so exponieren sie sich doch und stehen deshalb häufig stärker im Fokus der Dienststellenleitung als andere. Sie benötigen deshalb während ihrer Amtszeit die Unterstützung der Menschen, die sie vertreten. Und sie benötigen eine hohe Akzeptanz durch eine starke Wahlbeteiligung der Beschäftigten, die damit ausdrücken, dass das demokratische Instrument der Personalvertretung von den Beschäftigten gewollt und verteidigt wird.

Deshalb: Nehmen Sie Ihr Wahlrecht am 22./23. Mai 2012 wahr!

Was macht eigentlich der Schulpersonalrat?

Mindestens einmal monatlich setzt sich der Schulpersonalrat mit dem Schulleiter/der Schulleiterin zusammen. Dabei hat der Schulleiter/die Schulleiterin den Personalrat über alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren, zu informieren. Der Personalrat bringt seinerseits Punkte in die Besprechung ein, die im Rahmen der Arbeit aufgetaucht sind. Der Personalrat kann Informationen zu ihm wichtigen Themen einfordern.

Beide Seiten sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Das bedeutet, dass man sich offen über Vorhaben und Probleme austauscht. Der Schulpersonalrat bringt die Positionen ein, die er aus dem täglichen Kontakt mit dem Kollegium gewonnen hat. Auf diese Weise gestaltet er die Schule mit, denn gegensätzliche Positionen müssen in vielen Fällen ausgehandelt werden (Mitbestimmungsrecht, s.o.). Aber auch bei Themen, bei denen nur ein Informations- und kein Mitbestimmungsrecht besteht, kann der Austausch unterschiedlicher Auffassungen etwas bewegen.

Besonders wichtig ist die Beteiligung des Personalrats bei der Vorbereitung des neuen Schuljahres. Gibt es Versetzungsanträge und wie werden diese durch die Schulleitung behandelt? Wie ist die Unterrichtsversorgung? Ist mit Neueinstellungen zu rechnen und welcher Fachbedarf soll dann angemeldet werden? Wie wird eine mögliche so genannte „Überbesetzung“ der Schule gehandhabt? Wie ist das Verfahren bei der Stundenplanaufstellung? Wurden Schwerbehinderte und gesundheitlich Angeschlagene nach möglichen Erleichterungen befragt? Werden Wünsche berücksichtigt? Bestehen Einsichtsmöglichkeiten, bevor der Plan verkündet wird? Und vieles andere mehr.

Der Schulpersonalrat ist Mittler zwischen Kollegium und Schulleitung. Er verstärkt die

Signale, die aus dem Kollegium kommen, ist aber auch bei Konflikten zwischen Einzelpersonen und Schulleitung eine wichtige Institution, die die Schärfe aus so mancher Auseinandersetzung herausnehmen kann. In einer Schule ohne Schulpersonalrat muss sich ggf. jede/r einzeln mit der Schulleitung auseinandersetzen.

Aus all diesen Gründen ist es wichtig, dass Schulen einen Personalrat haben. Und auch Sie, verehrte Leserin, verehrter Leser, sollten sich überlegen, ob Sie für dieses Amt kandidieren wollen.

Was macht eigentlich der Gesamtpersonalrat?

Der Gesamtpersonalrat ist die Personalvertretung, die beim Staatlichen Schulamt für die Beschäftigten an den Schulen des Schulamtes eingerichtet ist. Sein Gegenüber ist die Amtsleitung des jeweiligen Staatlichen Schulamtes. Er ist damit Partner bei allen Entscheidungen, die für den gesamten Bereich des Staatlichen Schulamtes getroffen werden. Bei Personalentscheidungen ist er für Versetzungen und Abordnungen innerhalb des Staatlichen Schulamtes sowie für die Stellenbesetzungen von stellvertretenden SchulleiterInnen zuständig.

Der Gesamtpersonalrat berät und unterstützt Kolleginnen und Kollegen, die auf Entscheidungen des Staatlichen Schulamtes angewiesen oder damit nicht einverstanden sind. Beispiele sind gestellte oder abgelehnte Versetzungsanträge, Fehler oder ungünstige Entscheidungen bei der Eingruppierung oder Einstufung von Arbeitnehmern (=Angestellten), nicht erfolgte Sommerferienbezahlung bei befristeten Verträgen, Ablehnung eines Antrages auf Sabbatjahr usw.

Gesamtpersonalräte regen im Staatlichen Schulamt an, dass Verwaltungsvorschriften oder Gerichtsurteile, die zu Gunsten der Beschäftigten ergangen sind, auch umgesetzt

werden. Jüngere Beispiele dafür sind die Handhabung des Lebensarbeitszeitkontos, die bessere Information für Menschen, die befristete Verträge unterschreiben oder die Umsetzung der Urteile zur Bezahlung der Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung.

Darüber hinaus beraten und vermitteln Gesamtpersonalräte bei Konflikten, die innerhalb der Schule nicht mehr gelöst werden können.

Gesamtpersonalräte haben ein Netzwerk zu den Schulpersonalräten aufgebaut. Sie geben wichtige Informationen weiter, beraten die Schulpersonalräte bei aktuellen Fragestellungen und bieten Schulungsveranstaltungen an, bei denen das Personalvertretungsrecht, aber auch veränderte Rechtsvorschriften und Urteile behandelt werden.

Was macht eigentlich der Hauptpersonalrat?

Der Hauptpersonalrat ist beim Hessischen Kultusministerium in Wiesbaden eingerichtet. Sein Verhandlungspartner sollte die Kultusministerin sein, die diese Aufgabe jedoch i.d.R. an eine vertretungsberechtigte Person delegiert. Der Hauptpersonalrat befasst sich mit allen Fragen, die alle Beschäftigten im Hessischen Schuldienst betreffen.

Der Hauptpersonalrat diskutiert mit der obersten Behörde beabsichtigte Erlasse, Verordnungen und Gesetze und gibt dazu Stellungnahmen ab. Er findet oft die unmittelbare Unterstützung der Beschäftigten, die sich vor Ort z.B. in Resolutionen und Unterschriftensammlungen für oder gegen bestimmte Vorhaben geäußert haben.

Der Hauptpersonalrat initiiert Regelungen, die hessenweit erlassen werden müssen, um die Arbeitssituation der Beschäftigten zu verbessern.

Personalangelegenheiten, die auf der unteren Stufe nicht einvernehmlich entschieden werden konnten, verhandelt der Hauptpersonalrat mit dem Kultusministerium erneut. Ggf. wird

eine Einigungsstelle gebildet, die einen Vorschlag zur Einigung zu unterbreiten hat.

Der Hauptpersonalrat hat zu Beginn der laufenden Wahlperiode mehrere Gerichtsverfahren geführt, weil das Hessische Kultusministerium unrechtmäßig beschäftigten-feindliche Regelungen erlassen hatte und die Mitbestimmung des Hauptpersonalrats missachtete. In der Folge ließ das Kultusministerium sein Vorhaben entweder ganz fallen oder ließ sich auf tragbare Kompromisse ein.

Und was hat die GEW damit zu tun?

Nicht umsonst hat die GEW für die Personalratswahl den Slogan gewählt: demokratisch – kompetent – streitbar!

Die GEW ist nicht nur als Organisation demokratisch aufgebaut, sondern sie verteidigt die demokratischen Rechte mit aller Kraft.

Personalräte erhalten von der GEW alle Unterstützung in Form von Schulungen, Materialien und aktuellen Informationen, so dass sie ihre Rechte vor Ort wahrnehmen können. Denn die Wahrnehmung der Personalvertretung ist ein demokratisches Recht, das wir uns nicht nehmen lassen!

Deshalb hat die GEW im Jahr 2010 Widerstand und Proteste gegen das Vorhaben organisiert, den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst das passive Wahlrecht für die Vertretung in den Personalräten der Studienseminare zu streichen. Diese Verschlechterung konnte verhindert werden.

Im Jahr 2011 hat die GEW zusammen mit den GPRLerreicht, dass die Zusammenlegung oder gar komplette Schließung von Schulämtern abgewendet wurde und die GPRL auch in den nächsten Jahren ihre wichtige Aufgabe der Personalvertretung an den Schulämtern fortsetzen können.

Dass die GEW kompetent ist, haben die Beschäftigten der GEW in den Personalrats-

wahlen der letzten Jahre in zunehmendem Maße bescheinigt. Im Hauptpersonalrat, in den Gesamtpersonalräten und auch in vielen Schulpersonalräten stellen GEW-Personalräte die Mehrheit, in manchen Gesamtpersonalräten sogar mehr als die Zwei-Drittel-Mehrheit, was auch als Anerkennung der engagierten Arbeit zu sehen ist.

GEW-Personalräte hören die Probleme und Fragen der Beschäftigten an und lösen bzw. beantworten sie bzw. unterstützen bei der Suche nach Lösungen. Das funktioniert nicht nur, weil GEW-Personalräte häufig jahrelange Personalratserfahrung haben, sondern auch deswegen, weil die GEW kompetente Unterstützung durch hauptamtlich beschäftigte Experten in der Landesgeschäftsstelle bereitstellt. Die in der Fläche tätigen Ehrenamtlichen profitieren vom Wissen der Experten, diese erhalten ihrerseits Informationen aus der Praxis. Aus diesem gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch entstehen exzellente Materialien, die allen Beschäftigten vor Ort zu Gute kommen.

Was wäre eine Gewerkschaft, wenn sie nicht auch streitbar wäre? Die GEW setzt sich für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und für Gehaltserhöhungen ein. Dies tut sie nicht hinter verschlossenen Türen in Vier-Augen-Gesprächen, sondern mit offenem Visier: sie organisiert Tagungen, auf denen Positionen ausgetragen werden, sie ruft zu Demonstrationen auf, und wenn die Regierenden keine Einsicht zeigen, dann greift sie auch zum Mittel des Streiks. Der Streik ist ein Menschenrecht, und dies wurde gerade kürzlich vom Verwaltungsgericht Kassel bestätigt.

Aus all diesen Gründen wirbt die GEW für die Unterstützung jedes und jeder Beschäftigten im Hessischen Schuldienst:

GEW wählen!

- bei der Wahl zum Hauptpersonalrat!
- bei der Wahl zum Gesamtpersonalrat!
- bei der Wahl zum Schulpersonalrat!

Personalratswahlen vorbereiten

Am Dienstag, dem 22. Mai, und Mittwoch, dem 23. Mai 2012 finden an allen hessischen Schulen und Studienseminaren die nächsten allgemeinen Personalratswahlen statt. Gewählt werden die Mitglieder der Schulpersonalräte, der Seminarpersonalräte, des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer (GPRLL) und des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer (HPRLL).

Wahlvorstände benennen

Bis zum Beginn der Weihnachtsferien (Dienstag, 20. Dezember 2011) müssen die Schulpersonalräte einen Wahlvorstand mit mindestens drei Mitgliedern zur Durchführung der Personalratswahlen benennen. Der Gesamtpersonalrat hat inzwischen den Gesamtwahlvorstand für die Schulen in Wiesbaden und dem Rheingau-Taunus-Kreis benannt. Vorsitzender ist wie vor vier Jahren der Kollege Udo Schläfer. Der Wahlvorstand der Schule ist auch verantwortlich für die Durchführung der Wahlen zum GPRLL und zum HPRLL. Er ist Ansprechpartner für den Gesamtwahlvorstand, von dem er alle Unterlagen für die Wahlen von GPRLL und HPRLL erhält.

Wahlhandbuch weitergeben

Allen GEW-Vertrauensleuten geht unmittelbar am Ende der Weihnachtsferien das Wahlhandbuch der GEW mit allen wichtigen Rechtsinformationen und Vordrucken zur Durchführung der Wahl zu. Wir bitten die Empfänger der GEW-Post das Wahlhandbuch sofort an den Wahlvorstand in der Schule weiterzugeben.

Einige wichtige Informationen für die Wahlvorstände wollen wir schon jetzt hervorheben.

Wählerlisten erstellen

Eine der ersten Aufgaben des Wahlvorstands ist die sorgfältige Erstellung der Wählerliste, die dann umgehend in der Schule ausgehängt und **bis zum 1.2.2012** an den Gesamtwahlvorstand weiter geleitet werden muss. In den Wählerlisten sind Männer und Frauen, Beamte und Angestellte, die jetzt als „Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis“ firmieren, und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an ihrer Ausbildungsschule getrennt aufzuführen. Die Listen sind eminent wichtig, damit jede Lehrkraft ihr

Wahlrecht ausüben kann und die **Größe des Personalrats** richtig festgelegt wird. An der Schule besteht der Personalrat bei mehr als 15 Wahlberechtigten aus drei Personen, ab 61 Wahlberechtigten aus fünf Personen und bei mehr als 150 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern. Dazu dienen auch die folgenden kurz gefassten Hinweise auf die Wahlberechtigung, die im Wahlhandbuch detailliert für weitere Fallgruppen ausgeführt werden.

Wer ist wahlberechtigt?

Neben den an der Schule dauerhaft beschäftigten Lehrkräften im Beamten- und Arbeitsverhältnis (Angestellte) sind auch folgende Personen wahlberechtigt und werden bei der Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten zur Festlegung der Größe des Personalrats mitgezählt:

- alle Mitglieder der Schulleitung, also auch der Schulleiter bzw. die Schulleiterin
- an die Schule abgeordnete Lehrkräfte unabhängig von der Zahl der Abordnungsstunden
- Lehrerinnen im Mutterschutz und Lehrkräfte in allen Phasen der Elternzeit, die ggf. auch schriftlich über ihr Wahlrecht informiert werden müssen (Briefwahl)
- befristet beschäftigte Lehrkräfte, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen befinden; dazu sind die Wählerlisten bis zum Wahltag zu aktualisieren
- Lehrkräfte in der Ansparphase für die Altersteilzeit
- Lehrkräfte im Sabbatjahr
- beurlaubte Lehrkräfte in den ersten sechs Monaten nach Beginn der Beurlaubung
- Lehrkräfte, die im Rahmen von Vereinbarungen mit „externen Dienstleistern“ als „Leiharbeiter“ an der Schule unterrichten

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen an der Ausbildungsschule ihr Wahlrecht für den Schulpersonalrat, den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer wahr und wählen außerdem den Personalrat des Studienseminars. Bei der Erhebung der Wahlberechtigten zur Festlegung der Größe des Schulpersonalrats und des

Gesamtpersonalrats werden sie **nicht mitgezählt** und müssen deshalb auf der Wählerliste getrennt aufgeführt werden.

Weitere Fragen zu den vielen anderen Beschäftigten (Ausbilder, Betreuungsangebote, geringfügig Beschäftigung etc.) werden im Wahlhandbuch beantwortet. Grundsätzlich muss nach § 91 Abs. 1 Satz 1 HPVG für das Wahlrecht zu den Personalräten im Schulbereich eine Tätigkeit in „Erziehung und Unterricht“ gegeben sein und ein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen vorliegen.

Vorabstimmung durchführen

An fast allen Schulen wünschen die Kolleginnen und Kollegen eine **gemeinsame Wahl von Beamten und Angestellten**. Nur wenn dies von den Wahlberechtigten im Rahmen einer Vorabstimmung beschlossen wird, können Beamte auch Angestellte wählen und umgekehrt. Diese Vorabstimmung muss im Februar vor Erstellung des Wahlausschreibens durchgeführt werden. An vielen Schulen übernimmt der Wahlvorstand diese Aufgabe, beispielsweise am Rand einer Gesamtkonferenz. Sie erfolgt in geheimer Wahl und in beiden Gruppen muss sich eine Mehrheit der Wahlberechtigten für die gemeinsame Wahl aussprechen.

Wahlausschreiben erstellen

Bis zum 2. März 2012 muss der Wahlvorstand das Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrats erstellen und die Wahlausschreiben für GPRLL und HPRLL aushängen. Es enthält alle wichtigen Informationen zur Durchführung der Wahlen: den Termin und Ort der Stimmabgabe, die Größe des Schulpersonalrats und die auf Männer und Frauen und Beamten und Angestellten entfallenden Sitze, die Bestimmungen zur Briefwahl und vor allem auch die Termine zur Einreichung von Wahlvorschläge.

Für den Personalrat kandidieren

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet 18 Tage nach dem Aushang des Wahlausschreibens, in diesem Jahr also am **20. März 2012**. Gehen bis dahin keine Wahlvorschläge ein, muss der Wahlvorstand über eine Nachfrist informieren. Hier ist jetzt die letzte Gelegenheit, sich für eine Kandidatur zum Personalrat zu entscheiden

Kurz notiert I: Schönrechnen für Fortgeschrittene

Durch die erhöhte Anrechnung der LiV mit nunmehr 8 statt bisher 6,4 Stunden werden nicht nur Doppelbesetzungen weniger und Schulen zunehmend „ausbildungsmüde“. Auf perfide Weise möchte Frau Henzler lediglich durch Rechenexempel die 105% ige Lehrerversorgung erreichen. Im Schulamtsbezirk Wiesbaden/Rheingau-Taunus macht dies ganze 12,2 Stellen aus!

Etwas länger notiert: Demokratieverständnis in Zeiten der Zentralisierung oder: Schönrechnen für Profis

Im Entwurf zur neuen Pflichtstundenverordnung soll die Entlastungstunde der Verbindungslehrkräfte der örtlichen Schülervertretungen ersatzlos wegfallen, die Stunden der Verbindungslehrkräfte für die Landesschülervertretung werden drastisch gekürzt. Dies verträgt sich u.a. nicht mit den gesetzlichen Auflagen, die das Land Hessen seinen Schulen selbst auferlegt hat:

„Die Schulen sollen die SuS befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des GG und der HV“

1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,

2. staatsbürgerlicher Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen (§2(2)HSchG)

„Die Schulen sollen die SuS darauf vorbereiten, ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in der europäischen Union wahrzunehmen.“ (§2(4)HSchG)

„Die Schule eröffnet den SuS Gestaltungsspielräume und fördert Verantwortungsübernahme.“ (HRS,Kriterium V.1.4.)

„Die Schule schafft Voraussetzungen dafür, dass SuS sich am gesellschaftlichen und kulturellen Leben beteiligen können.“(HRS,Kriterium VII.5.3.)

„Sich als wichtiges und gestaltendes Mitglied einer größeren Gesellschaftsgruppe fühlen und Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gruppe übernehmen.“(BEP,S.83)

„Die Vermittlung von Demokratiefähigkeit sowie Kenntnisse über das politische System stellen daher zentrale Bildungs- und Erziehungsziele dar.“(BEP,S.84)

„Demokratisches Verhalten ist zudem von Verantwortungsübernahme und der Achtung vor der unantastbaren Würde eines jeden Menschen geprägt.“(BEP,S.84)

Jugendliche, die sich einer solchen Verantwortung annehmen wollen, dürfen nicht ohne jegliche personelle pädagogische Hilfe sich selbst überlassen werden.

Die GEW fordert die Zurücknahme des geplanten Demokratiebaus an unseren Schulen!

Terminplan für die Personalratswahlen 2012 – örtl. Wahlvorstände

Bis 20.12.11	Örtliche Personalräte bestellen ÖWV
Bis 23.1.12	ÖWV: Konstituierende Sitzung <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV und der Fristen für die Vorabstimmungen (§ 1 Abs.3, § 4 Wahlordnung) durch Aushang in den Dienststellen. • Bekanntgabe der Mitglieder des GWV und des HWV
bis 1.2.12	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Wählerliste mit Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Angestellten und Beamten und männlich/weiblich, wobei eintretende Änderungen zum 1.2. nach Möglichkeit bereits zu berücksichtigen sind • Bekanntgabe der Wählerlisten durch Aushang in den Dienststellen • Weiterleitung der Wählerliste und der Meldung auf dem Formblatt an den zuständigen GWV
2.3.12	ÖWV: Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung des Wahlausschreibens für die Wahl des ÖPR • Aushang der Wahlausschreiben des HWV, GWV und des ÖWV in den Dienststellen
20.3.12	Fristablauf für die Wahlvorschläge (18 Tage nach Aushang) um Mitternacht
22.3.12	ÖWV: Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der gültigen Wahlvorschläge (§ 10(5)(6) und § 11 der Wahlordnung), ggf. Aushang gemäß § 11 WVO oder Aufforderung zur Mängelbeseitigung gemäß § 10(5)(6) WVO
28.3.12	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • Fristablauf zur Mängelbeseitigung, ggf. Sitzung am 29.3.12
29.3.12	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Sitzung zur endgültigen Feststellung der gültigen Wahlvorschläge
Spätestens 7.5.12	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • Aushang der gültigen Wahlvorschläge für die Wahlen zum HPRLL, GPRLL, ÖPR • Druck der Wahlzettel für die Wahlen zum ÖPR • Vorbereitung der Wahl
22./23.5.2012, 12.00 Uhr	Personalratswahlen
23.5.12	ÖWV: Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> • Auszählung der Stimmen der BeamtInnen zur Wahl des GPRLL und des HPRLL ab 12 Uhr • Sofortige Weiterleitung der Ergebnisse der Wahlen der BeamtInnen und der Stimmzettel der Angestellten zum GPRLL und zum HPRLL an den GWV • Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen zum ÖPR, Erstellung der Wahlniederschrift, Benachrichtigung der Gewählten
Bis 7.6.12	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • Konstituierung ÖPR
25.6.12	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • Aushang aller Wahlergebnisse in den Schulen und Studienseminaren
9.7.12	Ende der Frist für Wahlanfechtungen

HWV: Hauptwahlvorstand GWV: Gesamtwahlvorstand ÖWV: Örtlicher Wahlvorstand
 HPRLL: Hauptpersonalrat GPRLL: Gesamtpersonalrat ÖPR: örtlicher Personalrat

Neuorientierung in der Sonderpädagogischen Förderung und Aushebelung von Mitbestimmungsrechten

Das seit dem Sommer 2011 gültige hessische Schulgesetz sieht vor, dass die Sonderpädagogische Förderung in Zukunft durch die Beratungs- und Förderzentren (BFZ) organisiert wird. Die Verordnung, die die nähere Ausführung dieser Vorgaben regelt, wird aber nicht vor März/ April erscheinen, was für die praktischen Abläufe in Hinblick auf die Sonderpädagogische Förderung in den Schulen zur Zeit große Probleme aufwirft.

Die Schulämter gehen mit der Vorgabe, dass den BFZ eine zentrale Steuerungsfunktion im gesamten Bereich der Sonderpädagogischen Förderung zukommen soll, durchaus unterschiedlich um. Im SSA WI/RTK soll zum Schuljahr 2012/13 eine Umstrukturierung der Organisation und Aufgabenbereiche der BFZ im Schulaufsichtsbereich umgesetzt werden, die für alle beteiligten Schulen, den GPRLL und die betroffenen Kolleginnen und Kollegen völlig überraschend Ende September in einer Schulleiterdienstversammlung verkündet wurde. Schlagworte dazu waren von Seiten des Amtes „Bündelung von Ressourcen“ und „Sonderpädagogik aus einer Hand“. (Der GPRLL vermutet eher Sparzwänge und die Verlockung, Lehrkräfte unkompliziert zu verschieben, dahinter). Demzufolge wird es im SSA in Zukunft in Wiesbaden nur noch 2 regionale BFZ geben, eines für die Arbeit mit allen Grundschulen, eines für die SEK I zuständig. Die bisherigen Bereiche der Sonderpädagogischen Förderung „Dezentrale Erziehungshilfe“, „Gemeinsamer Unterricht“, „Sprachheilklassen“ und „BFZ-Lehrkräfte“ sollen in den neuen BFZ gebündelt werden. Diese „Bündelung von Ressourcen“ bedeutet konkret, dass einige Förderschulen ihr BFZ verlieren und Lehrkräfte in beträchtlichem Umfang versetzt oder abgeordnet werden müssen.

Wie mittlerweile feststeht, soll in Wiesbaden die Albert-Schweitzer-Schule zuständig für die Grundschulen sowie die Comeniuschule

zuständig für die SEK I-Schulen sein. Die August-Hermann-Francke-Schule wird ihr BFZ verlieren. Die DEH, gerade erst eingeführt, soll vermutlich im SEK I-BFZ der Comeniuschule aufgehen.

Im Rheingau-Taunus-Kreis wird die Leopold-Bausinger-Schule regionales BFZ für den Rheingau bleiben, wer das weitere BFZ werden soll steht noch nicht fest. Die BFZ der Max-Kirmse-Schule und der Janusz-Korczak-Schule sind in Frage gestellt.

Daneben wird es noch fachliche bzw. überregionale BFZ geben (Bodelschwingschule, Brückenschule, Helen-Keller-Schule).

Zum Vergleich: Bis jetzt gab es in Wiesbaden und im RTK mehrere regionale BFZ, ihre Zuständigkeiten für die Regelschulen waren 2007 neu festgelegt worden, die Zusammenarbeit mit den Schulen hatte sich eingespielt, Netzwerke waren entstanden, Kolleginnen und Kollegen waren durch langjährige, intensive Arbeit mit ihren Schulen verbunden. Dies alles wird jetzt wieder grundlegend verändert, was bei denjenigen, die diese Veränderung umsetzen müssen, für große Verärgerung gesorgt hat. (siehe Stellungnahme der Personalversammlung der Comeniuschule)

Die Entscheidung des SSA, so zu verfahren, wirft viele Fragen auf: Was wird aus den Förderschulen, die ihr BFZ verlieren? Wie soll ein einzelnes BFZ alle Grundschulen/Sekundarschulen einer Stadt/eines Landkreises versorgen? Wie hoch wird der Stellenumfang für die BFZ sein? Wie sollen die personellen „Ressourcen“ (sprich Kolleginnen und Kollegen) auf die zwei verbleibenden BFZ und die fachlichen BFZ verteilt werden? Werden die betroffenen Lehrkräfte nach ihren Wünschen gefragt oder werden diese Lehrkräfte „zwangsversetzt“? (Viele werden die Versetzung von Kolleginnen und Kollegen aus den Sprachheilklassen an die Helen-Keller-Schule noch in ungueter Erinnerung haben)

Diese Vorgehensweise ist aber nicht nur aus fachlicher, sondern auch aus Sicht der Mitbestimmungsgremien bedenklich: In der Vergangenheit wurde der Gesamtpersonalrat, aber in gewissen Umfang auch die beteiligten Schulen/Schulpersonalräte/Gremien im Vorfeld in Veränderungen einbezogen. Diesmal waren Planungen geheim, wurden die Schulen vor

vollendete Tatsachen gestellt, der GPRLL als Gremium nicht informiert, geschweige denn beteiligt. Die Folge davon sind demotivierte Kolleginnen und Kollegen; Angst vor Versetzungen und Unmut aufgrund der unklaren Situationen an den Schulen greifen um sich.

Nicht beantwortet werden konnte bis jetzt die Frage, warum die bestehenden BFZ - Zuständigkeiten überhaupt so grundlegend verändert werden sollen und vor allem: Warum die Planungen nicht von Anfang an offen gelegt wurden.

Der Aufbau einer sonderpädagogischen Grundversorgung an Regelschulen mit Beratungs- und Fördermöglichkeiten vor Ort rückt mit dieser geplanten Zentralisierung in weite Ferne; fragwürdig in einer Stadt Wiesbaden, die gerade einen öffentlich sehr beachteten „Inklusionspreis“ gewonnen hat und in dieser Hinsicht ehrgeizige Ziele verfolgt.

Der GPRLL wird in nächster Zeit versuchen, durch beharrliches Nachfragen dafür zu sorgen, dass wenigstens alle wichtigen Informationen und Abläufe der Umstrukturierung offengelegt werden und sein Informations- und mögliches Beteiligungsrecht gewahrt bleibt. Vor allem wird es aber unsere Aufgabe sein, dafür zu sorgen, dass niemand gegen seinen Willen versetzt wird.

Im Bereich der Dezentralen Erziehungshilfe wird es ein Stufen/Beschlussverfahren geben, in dessen Verlauf geklärt werden soll, ob der Einsatz der DEH - Lehrkräfte an Regelschulen als Abordnung zu betrachten ist, so wie es auch im Hessischen Personalvertretungsgesetz definiert ist. Hier geht es darum, die Mitbestimmung durch die Personalräte zu sichern, damit die Kolleginnen und Kollegen nicht ohne ihr Einverständnis an ihren Einsatzschulen arbeiten.